

**GB 4**  
Dr. Slawig

**Durchführungsbeschluss zur Gründung eines Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung durch die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal**

Ungeachtet der Frage, ob der Personalrat tatsächlich eine Mitbestimmung nach § 72 LPVG hat, hat der Personalrat in seiner Sitzung am 02.11.05 beschlossen, folgende Stellungnahme zum o. g. Durchführungsbeschluss abzugeben.

Die durch den Personalrat mehrfach vorgebrachten Bedenken im Zusammenhang mit der „Bergischen Weiterbildung“ wurden auch nach der Erörterung mit der Verwaltung nicht ausgeräumt.

Nach Mitteilung der Verwaltung müssen viele Detailfragen in einem, im Zweckverband noch durchzuführenden, Organisationsentwicklungsprozess geklärt werden. Der Personalrat kann nachvollziehen, dass sich eine neugegründete Organisation entwickeln muss. Ebenso kann er aber auch nachvollziehen, dass Kollegen wissen wollen, in welche Richtung eine Entwicklung läuft und welche Auswirkungen sie auf ihre persönliche Arbeitssituation hat. Hier führt beispielsweise die geplante „Doppelspitze“ (kfm. Leitung/päd. Leitung) und die für den Personalrat, im Gegensatz zur Verwaltung, nicht ausreichende Abgrenzung der Kompetenzen zu erheblicher Verunsicherung.

Die Verwaltung führt aus, dass die Auswirkungen notwendiger Einsparungen durch die Fusion der berg. Weiterbildung deutlich abgemildert werden können. Andererseits wird erklärt, dass sich an der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen vor Ort durch die Fusion nichts ändern würde. Es erscheint dem Personalrat und den Beschäftigten unwahrscheinlich, dass diese beiden Aussagen übereinander passen.

Diese und verschiedene andere Unklarheiten, führen bei den Beschäftigten zu gewissen Zweifeln an einer optimalen Entwicklung eines Zweckverbandes „Berg. Weiterbildung“.

Die Situation der Familienbildungsstätte und des Zentrums beruflicher Frauenförderung bereitet dem Personalrat nach wie vor Sorge.

Auch wenn die Eckpunkte eines Überleitungsvertrages inzwischen festgelegt wurden, ist für den Personalrat die Überleitung erst komplett, wenn ein ausformulierter Überleitungsvertrag vorliegt.

Angesichts der zu erwartenden Fülle an Aufgaben in einer neuen Organisation scheint dem Personalrat, nach wie vor, die Freistellung eines Mitgliedes des neuzuwählenden Personalrates notwendig.

Balnis  
Vorsitzende